

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 95 (1977)
Heft: 50: SIA-Heft, 6/1977: Bauten für die militärische Ausbildung

Artikel: Raumplanung und Umweltgestaltung: Stellungnahme des SIA zum Entwurf des neuen Raumplanungsgesetzes
Autor: Marti, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Esssaal

Die Trakte sind in Skelettbauweise ausgeführt. Das Mass des statischen Rasters beträgt 4,95 m, dasjenige des Fassadenrasters 1,65 m. In den grossen Theorieräumen, in der Kantine und im Foyer werden Stahlträger verwendet. Die vorgefertigten, über ein Geschoss reichenden Fassadenelemente sind sandgestrahlt. Die in ihrer Flächenausdehnung massvollen, jedoch in intensiven Farben gehaltenen Akzente bei den Ein- und Ausgängen, den sichtbaren Stahlkonstruktionen sowie bei den Lüftungsrohren möchten den sonst sehr zurückhaltenden baulichen Habitus stellenweise etwas überhöhen.

Für die Gestaltung der Innenräume war grundsätzlich deren Funktion massgebend. Überall dort, wo dies als angemessen betrachtet werden konnte, wurden Materialien verwendet, die geeignet sind, in technisch genutzten Räumen eigene Nüchternheit zu mildern. Im Foyer vor der Kantine bereichern zwei Eisenplastiken des Zürcher Bildhauers Silvio Mattioli den Raumeindruck.

Die Umgebungsgestaltung ist heute auch für die Ausbildungsstätte noch nicht abgeschlossen. Aufgrund technischer Erfordernisse musste die östlich des Ausbildungszentrums

gelegene Freifläche durch einen Damm unterbrochen werden. Der südlich des Damms liegende Teil dient der militärischen Ausbildung, der nördliche dem Sport.

Technische Daten

<i>Umbauter Raum</i>	
Ausbildungsstätte	48 000 m ³
Laboratorium, Haupt- und Nebengebäude	78 000 m ³
<i>Wärmeerzeugung</i>	
3 Kessel mit je 2 Mio kcal/h	6 Mio kcal/h
4 Heizöltanks mit je 60 000 l	240 000 l
3 Hochkamine, 32 m, Chromnickelstahl-Züge	
Notstromanlagen	160 kVA
<i>Wasserversorgung</i>	
Maximal mögliche Wasserbezugsmenge	87 m ³ /h

Termine

Beginn der Bauplanung	Anfang 1972
Erschliessungsarbeiten	April 1975
Baubeginn Hochbauten	August 1975
Bauzeit Ausbildungsteil	2 Jahre
Fertigstellung der Gesamtanlage	Sommer 1980

Beteiligte

AC-Zentrum Spiez, Teilbereich Ausbildungsstätte Spiez

Bauherrschaft	Eidgenössisches Militärdepartement
Vertreter der Bauherrschaft	Projektdelegation AC-Zentrum Spiez
Baufachorgane	Direktion der Eidgenössischen Bauten, Bern Baukreisdirektion III Sektion Installation Sektion Innenarchitektur
Projektverfasser/ Bauausführung	M. Schär, dipl. Architekt ETH/SIA, und A. Steiner, Architekt SIA, Steffisburg / Thun

Ingenieure	
Tiefbau	A. Prantl, dipl. Ing. ETH/SIA, Thun
Statik 1	Walder AG, Bern
Statik 2	Hartenbach und Wenger, Bern
Heizung, Lüftung, Sanitär	H. Walter AG, Bern
Elektr. Installationen	W. Grinder AG, Wabern

Raumplanung und Umweltgestaltung

Stellungnahme des SIA zum Entwurf des neuen Raumplanungsgesetzes

Von Hans Marti, Zürich

Am 1. Dezember ist in Bern als jüngstes Kind des SIA die Fachgruppe «Raumplanung und Umweltgestaltung» aus der Taufe gehoben worden. In ihr besteht die Möglichkeit, das Gespräch innerhalb verschiedener Disziplinen zu fördern, das allerdings auch persönliches und im weitesten Sinne politisches Engagement fordert. Die stets heraufbeschworene und herbeigedehnte Interdisziplinarität könnte in dieser Fachgruppe tatsächlich ein Forum für eine Sache finden, die uns alle angeht und abseits jener papierernen Beteuerungen liegt.

Mit der Gründungsversammlung war eine Informations-tagung verbunden, in deren Mittelpunkt Erörterungen über den Entwurf zum neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetz standen. Der folgende Beitrag stammt von Hans Marti, dem Präsidenten der Fachgruppe, und wurde neben Referaten von

Y. Maystre (Lausanne), M. Baschung (Bern) und K. Troxler (Zürich) vorgetragen.

Anfang der 30er Jahre setzten sich einige Architekten mit Armin Meili an der Spitze für die Landesplanung ein. Träumer und Utopisten wurden sie genannt. Das «Fähnlein der Sieben Aufrechten» ging trotz vieler Anfechtungen nicht unter. Die Vorstreiter erhielten Unterstützung vom SIA, BSA und Werkbund. Mitten im Kriege wurde das berühmt gewordene graue Buch über die *Landesplanung in der Schweiz* herausgegeben; an der ETH wurde die erste Tagung über das gleiche Thema durchgeführt. Anschliessend kam es zur Gründung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, die am Kriegsende ihr erstes Zentralbüro an der Kirchgasse 3 in Zürich eröffnete. W. Schuepp, der erste Leiter, und H. Aregger, der erste

Sekretär, sind diesen Sommer gestorben. Als erster Planer dieses Büros möchte ich hier meinem damaligen Vorgesetzten und dem initiativen Kanzleivorsteher einen besonderen Kranz winden. Beide – auf ihre Art – haben zur Verbreitung der Idee, das Land bewusst zu gestalten, viel beigetragen.

Den damaligen Mitteln entsprechend, begann die Planung auf der Stufe der *Gemeinde*. Zögernd nur tasteten wir uns bis zu den Regionen vor; an kantonale oder gar eidgenössische Planungen war nicht zu denken, geschweige denn an die Gestaltung unserer Umwelt. Trotz oft recht widriger Begleitumstände nahm das, was wir uns vorgestellt hatten, allmählich Formen an – oft auch solche, die wir uns nicht gewünscht hatten. Der *Gewässerschutz*, insbesondere das für die Beseitigung der Abwässer nötige GKP, wurde in vielen Gemeinden und Regionen bestimmend für die Ausdehnung der Bauzonen, die heute zu gross sind. Es gibt Kantone, deren Gemeinden doppelt so viel Bauland aufweisen, als nötig wäre. Der in den 50er Jahren aufkommende und die Gemüter stark beherrschende *Automobilverkehr* unterstützte die Zersiedelung des Landes und feierte in überwältigenden Verkehrsplänen Orgien; der einsetzende Wohlstand und die Mobilität auch des «kleinen Mannes» führte zu den sonntäglichen Kolonnenbildungen auf unsern Strassen; ein grosser Teil der Bevölkerung leistete sich die Zweitwohnung; die Bodenpreise kletterten nicht nur in den Städten und Kurorten sondern auch in den Vororten und in ländlichen Gebieten in unvorstellbarem Masse in die Höhe und schliesslich nahmen Land, Wasser und Luft Schaden. In neuester Zeit gesellt sich noch die Energie hinzu, die wir in der Hochkonjunktur im Überfluss zu haben glaubten. In vielen Kantonen, welche die Regionalplanungen – das sei hier lobend erwähnt – kräftig gefördert haben, sind *neue Bau- und Planungsgesetze* geschaffen worden, einzelne zögern noch. *Kantonale Richtpläne* sind in Bearbeitung, auch der Bund wagte sich mit dem berühmt gewordenen CK 73 an die Front. Trotz all dieser Bemühungen auf allen Ebenen des Staates fehlt uns das bindende Glied oder, besser gesagt, das gemeinsame Fundament.

Verfassungsartikel – Ablehnung des Raumplanungsgesetzes

Mit der Schaffung der *Verfassungsgrundlage Art. 22 quater der Bundesverfassung* sind die Weichen zugunsten der Orts-, Regional- und Landesplanung oder, wie diese Tätigkeit seither heisst, der «Raumplanung» gestellt werden. Wir alle, die wir von Anfang an dabei waren, atmeten auf, denn vieles, was wir bis damals aus der Not heraus schufen, sollte rechtlich verankert werden. Wie viele unserer Planungsentschlüsse den dornenvollen und langen Weg nach *Lausanne* durchlaufen mussten, weiss ich nicht. Das sollte anders werden. Als das erste Raumplanungsgesetz die parlamentarischen Hürden genommen hatte, gaben wir uns Mühe, das Volk für die Raumplanung zu gewinnen. Leider wurde das Referendum ergriffen; die Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 ergab ein knapp negatives Resultat. Wir wollen hier keine Jeremiade loslassen, sondern den eidgenössischen Instanzen, vorab dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, *Bundespräsident Kurt Furgler*, und dem Delegierten für die Raumplanung, *Marius Baschung*, herzlich dafür danken, dass sie ein Jahr nach unserer Niederlage bereits mit einem *zweiten Entwurf* für das Raumplanungsgesetz vor die Öffentlichkeit getreten sind. In dieser kurzen Zeit – das möchte ich auch noch betonen – ist ein hervorragender Wurf sowohl inhaltlich wie sprachlich gelungen, den wir mit grossem Dank entgegennehmen.

Eine Analyse oder Kritik des verworfenen Gesetzes ersparen wir uns. Nur drei Punkte seien herausgehoben, die im neuen Entwurf nicht mehr vorhanden sind, jedenfalls *nicht mehr in imperativer Form*. Das sind: die *Mehrwertabschöpfung*, der grossangelegte *Interessenausgleich* und die *Zonenexpro-*

priation, um nur die Stichworte zu nennen. Gegen sie hatte sich die Opposition gerichtet. Sie sind auch zu früh ins Gesetz aufgenommen worden. Für so weit eingehende Eingriffe ist die Zeit nicht reif. Der neue Entwurf verzichtet denn auch weitestgehend auf Interventionen dieser Art, was da und dort dazu geführt hat, die jetzige Vorlage als mutlos und kleinlich zu bezeichnen. Ich wehre mich vehement gegen solche Vorwürfe, weil das, was das Gesetz jetzt bringt, genau das ist, was uns die Verfassung vorzuschreiben erlaubt. Diese Behauptung will ich später im einzelnen beweisen.

Raumplanung auf nationaler Ebene

Vorerst möchte ich mich grundsätzlich zur Raumplanung auf nationaler Ebene äussern. Diese Tätigkeit obliegt gemäss der Verfassung den Kantonen, der Bund kann nur koordinierend eingreifen. Das ist in unserem föderalistischen System begründet und schliesslich auch richtig. Wir müssen uns nur die *Vielfalt der Schweiz* vor Augen führen. Unterschiedliche Landschaften, verschiedene Sprachen und Konfessionen, regionale Unterschiede der Besiedlung und der Volkswirtschaft und schliesslich die nicht wegzudenkenden Differenzen in der Mentalität der Bevölkerung mit dem kulturell mannigfaltigen Hintergrund. Ein Appenzeller ist so gut Schweizer wie ein Tessiner, ein Walliser so gut wie ein Basler, ein Urner wie ein Genfer. Also sind wir froh, wenn der Bund auf Raumplanungszentralismus verzichtet. Zur Klärung seiner *Führungsaufgabe*, die ihm in gewissen Sachbereichen der Planung bestimmt zufällt – ich denke an den *Gewässerschutz*, die *Landwirtschaftspolitik*, den *Verkehr*, die *Energieversorgung*, das *Bildungswesen*, die *Landesverteidigung*, die *Gestaltung der Umwelt* und andere, das ganze Land angehende Sachbereiche – hat der Bund schon bedeutende Vorkehren getroffen oder er ist daran, solche zu treffen. Wer hätte vor zwei Jahrzehnten beispielsweise an ein modernes Gewässerschutzgesetz geglaubt, wer an ein Generalverkehrskonzept oder an ein Gesamtenergiekonzept? Der Bund ist tätig geworden und dafür können wir Techniker und Planer ihm nur dankbar sein, was hier mit Nachdruck gesagt sei. Mit diesen Sachkonzepten, die vermutlich in Spezialgesetze münden werden, wird die allgemeine Richtung abgesteckt, und es ist zu hoffen, dass die vielen Untersuchungen, die gegenwärtig auf verschiedensten Ebenen durchgeführt werden, dereinst zu einem Generalkonzept Schweiz zusammengefasst werden können. Aber das braucht noch viel Zeit und Geduld und, so unangenehm es tönen mag, auch eine Menge Geld, das heute fehlt. Ob wir dann noch von *konzentrierter Dezentralisation* oder von *Ballungsräumen* reden, muss dahingestellt bleiben, bis sich der Nebel, der die planerische Zukunft der Schweiz umhüllt, verzieht. Die grosse Arbeit, die gegenwärtig mit den genannten Entwürfen geleistet wird, wollen wir von der Raumplanung aus nicht stören und auch der Diskussion, die vorab politisch sein muss, nicht vorgreifen.

Mit diesen Hauptbegründungen glaube ich den Nachweis dafür erbracht zu haben, dass der Gesetzgeber auf richtigen Wegen ist, wenn er im Augenblick von einem «Generalkonzept Schweiz» bewusst Abstand nimmt. Man kann diese Äusserungen als Eingeständnis einer Niederlage auffassen, man kann es aber auch als Weisheit eines älter gewordenen Planers anerkennen, der gelernt hat, wie unser Lehrmeister *Abercrombie* einst sagte, dass das Wasser nur bachab fliesst. Ich jedenfalls danke den zuständigen Instanzen, dass sie mit dem neuen Entwurf auf Raumplanungsexperimente fast ganz verzichtet haben. Nur noch im Art. 1 sind Andeutungen enthalten, die meines Erachtens ganz gestrichen werden könnten, weil das zur Verwirklichung der Thesen notwendige Instrumentarium nicht angeboten wird.

Der zweite Entwurf

Der vorliegende zweite Entwurf befasst sich zur Hauptsache mit dem *Boden* und dem Verfahren zur *Festsetzung und Koordination kantonaler Richtpläne* und *gemeindlicher Nutzungspläne*, auf die ich später eingehen werde. Im ersten, einleitenden Kapitel werden die Ziele gesetzt, die Planungspflicht verankert, die Planungsgrundsätze dargelegt, sowie Wertausgleich, Interessenschutz und Öffentlichkeitsarbeit umschrieben. Hier interessieren uns vor allem die Planungsgrundsätze, für die wir von unserem Verein aus im Vernehmlassungsverfahren einen Korrekturvorschlag eingereicht haben. Der Art. 22quater verpflichtet den Bund in Form von Grundsätzen, Vorschriften über die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Landes aufzustellen. Diese Pflicht hat der Bund im vorliegenden Entwurf meiner Meinung nach sehr viel besser erfüllt als im verworfenen.

Planung aller Stufen und aller Sachbereiche

Das, was uns Planer (und mit uns auch die Benützer unserer Landschaften) bewegt, ist für Planungen aller Stufen (Gemeinde, Region, Kanton und Bund) und auch für alle Sachbereiche (Landschaft, Siedlung und öffentliche Einrichtungen) im Art. 3 geregelt worden. Ob die Grundsätze auch Vorschriften sind, das kann ich als Nichtjurist nicht beantworten. Jedenfalls sind wir froh, wenn der Landschaftsschutz und seine sinnvolle Anwendung, die Qualitätsansprüche an unsere Siedlungen und schliesslich die wesentlichsten Elemente des Verkehrs und der öffentlichen Einrichtungen im Bundesgesetz über die Raumplanung enthalten sind und somit für jedermann verbindlich werden, hoffentlich auch für die zuständigen Rekursinstanzen und Gerichte. Vermutlich, ja mit grösster Wahrscheinlichkeit, werden sich nicht alle Grundsätze im strahlenden Glanz des Ideals durchsetzen lassen – es wird wie immer in der praktikablen Planung ein glaubwürdiger Kompromiss anzustreben sein. Hauptsache aus unserer Sicht muss sein: Was zur Störung des Gleichgewichts oder gar zur Zerstörung des Landes, bzw. der Umwelt führt, ist im neuen Gesetz vermerkt und es werden darin Wege gezeigt, die es uns erlauben, einmal erkannte Fehler nicht noch einmal zu begehen und an schon begangenen Korrekturen anzubringen. Uns Planern, die wir täglich mit der Vielfalt der Nutzungen und den Realitäten unserer rechtlichen, soziologischen und ökonomischen Ordnung konfrontiert werden, ist nicht neu, was jetzt im Gesetzesentwurf steht. Die ändern aber, die nur mit Teilen der Raumplanung, sagen wir dem Verkehr, dem Gewässerschutz, der Lärmbekämpfung, der Wohnungsbeschaffung, der Ansiedlung von Industrien, dem Planungs- bzw. Baurecht, der Finanzierung von Bauwerken und ändern, das Bild der Heimat beeinflussenden Tätigkeiten zu tun haben, werden wesentliche Anleitungen finden, wie sie ihre Projekte zu entwerfen und durchzuführen haben. Fälle, wie der verfehlt Autobahnbau am Bielersee, die Express-Strassenplanung in den Städten, die Zersiedlung ganzer Landschaften (ich denke vorab an Kurorte, die ich hier nicht aufzählen mag), an ländliche Gegenden mit protzigen Hochhäusern und an unsere See- und Flussufer, werden von Anfang an zu vermeiden sein, wenn sich Architekten, Ingenieure, Planer, Juristen und vorab die Politiker aller Grade ihrer Verantwortung bewusst sind.

Noch fehlende Planungsgrundsätze

Die Planungsgrundsätze, welche die Landschaft, die Siedlung und die öffentlichen Einrichtungen beschirmen sollen, sind noch nicht unter Dach. Ich kann mir vorstellen, dass sich gegen sie Opposition erheben wird, weil vieles, was bis jetzt unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit, Nützlichkeit, Rendite usw. geschah, d.h. geschehen durfte, nicht mehr ohne weiteres zulässig sein wird. Unsere gemeinsame und vornehme Aufgabe wird es sein, die erarbeiteten und geord-

neten Grundsätze zuerst den Parlamentariern und, wenn nötig, später dem Volke zu erklären.

Abwasser und Abfallbewirtschaftung

Ein heisses Eisen in der Diskussion wird die Frage nach der *Beseitigung oder Weiterverwendung der Abfälle* bilden. Ich weiss, als Architekt mische ich mich in eine Sache, von der ich nicht viel verstehe. Als Mensch aber beschäftigt mich das Thema sehr, es gab den Ausschlag mich dem SIA als Präsident der Fachgruppe zur Verfügung zu stellen. Der Raubbau an den Naturgütern, und die Gedankenlosigkeit, mit der wir Luft, Wasser und Erde mit Abfällen aller Art belasten, müssen aufhören. Die überall – nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland – auftretende Opposition gegen den Strassenbau, die Strassenzirkulation, den Bau von Flugplätzen, den Bau von Kraftwerken aller Art und gegen andere «Errungenschaften» unserer Zeit ist nur dann mit Erfolg zu bekämpfen, wenn wir Techniker und mit uns die Politiker in der Lage sind, den Beweis dafür anzutreten, dass das, was wir vorkehren, unschädlich sein wird oder, noch genauer gesagt, dass Schadstoffe sogar nutzbringend wieder verwendet werden können. *Mit Tränengas und Gummiknüppeln beseitigen wir die Opposition nicht!* Das ist Aufruf und Verpflichtung zugleich. Die Kreisläufe, die lebenserhaltend sind, sind zu schliessen. Wir werden dafür sorgen müssen, Lärm, Erschütterungen, Rauch, giftige Abgase und schliesslich auch die radioaktiven Abfälle unserer hochentwickelten Zivilisation zum Krebsübel werden zu lassen. Hierin erblicke ich für Techniker und Ingenieure eine lohnende Aufgabe für die Zukunft. Gesundheit, Ökonomie, Fortschritt und Recht sind wieder ins Gleichgewicht zu bringen, wobei nach meiner Meinung die Gesundheit aller im Vordergrund stehen muss. Vieles wird davon im kommenden Umweltschutzgesetz im einzelnen geregelt werden müssen.

Koordinationsprobleme

Das zweite Kapitel behandelt die Koordination im eidgenössischen Planungswesen. Nach dem Verfassungsauftrag sind die Kantone für die Raumplanung zuständig, der Bund fördert und koordiniert ihre Bestrebungen und arbeitet mit ihnen zusammen. Das zur Koordination notwendige Instrumentarium und das einzuhaltende Verfahren sind im Vorentwurf detailliert enthalten. Was in den Artikeln 7 bis 15 steht, geht vor allem die kantonalen Behörden und die Instanzen des Bundes an, die sich mit Raumplanung zu befassen haben. Wir Planer werden uns gründlich mit dem gebotenen Stoff auseinandersetzen müssen. Die «normalen Techniker» aber und der gewöhnliche Bürger werden mit ihm kaum in Berührung kommen, es sei denn, sie äussern sich, wie es in Art. 11, Absatz 3, heisst, zu den Entwürfen der Richtpläne und nehmen die Stellung der Behörden entgegen. Die soeben genannten *Richtpläne* sind die *notwendigen Koordinationsinstrumente*, womit die Planungsprobleme der Landschaft, der Siedlung und der öffentlichen Einrichtungen auf kantonalem Boden mit eidgenössischer Zustimmung Lösungen entgegengeführt werden sollen. Hier erübrigt es sich, zu einzelnen Artikeln besondere Ausführungen zu machen; Sie können mir glauben, die Pläne sind gut definiert und das Verfahren ist einfach, so einfach, wie es in unserem komplexen Staate nur geht.

Von allgemeinem Interesse sind die letzten beiden Artikel 14 und 15, welche die raumplanerischen Tätigkeiten des Bundes knapp umreissen. Die Sachplanungen, die der Bund durchführt – ich nannte schon das Gesamtverkehrskonzept, das Gesamtenergiekonzept, die Nationalstrassenplanung, die Planung öffentlicher Verkehrsmittel und andere – müssen aufeinander abgestimmt und mit den kantonalen Richtplänen koordiniert werden, das Gespräch also muss horizontal, d.h. verwaltungsintern, und vertikal, d.h. vom

Zentralstaat zu den Gliedstaaten oder auch umgekehrt, geführt werden. Mit dieser Methode dürfte all jenen der Wind aus den Segeln genommen werden, die unter Raumplanung Zentralismus oder den Wolf im Schafspelz vermuten. Als Kämpfer an der Front – ich möchte die Planer so bezeichnen – sind wir froh über ein Verfahren, das uns eine beträchtliche Freiheit und Mitsprache gewährt. Uns ist bewusst, dass wir aus niederer Stufe das eidgenössische Geschehen nicht massgebend beeinflussen können, wir erhalten jedoch das Recht, uns zur rechten Zeit zu äussern. Wir können bei den kantonalen Richtplänen mitreden und dürfen uns so zu Worte melden, wenn es um die grossen Entscheide geht. Was wollen wir mehr?

Bundesrätlicher Bericht über die Raumplanung

Der Bundesrat – auch das scheint mir ein wesentlicher Zug dieses im Föderalismus wurzelnden Gesetzes zu sein – wird verpflichtet, *nach Anhören der Kantone alle vier Jahre im National- und Ständerat Bericht über den Stand der Raumplanung zu erstatten*. Wir kennen bereits die segensreichen Folgen des Landwirtschaftsberichtes und hoffen, mit einem solchen über die Landesplanung gründlich orientiert zu werden. Die Parlamentarier werden so auch gezwungen sein, die Planung als ernsthafte Materie anzuerkennen. Die Kantonsregierungen werden dem Bundesrat brauchbare Unterlagen für seinen Bericht abliefern müssen. Wieder darf ich sagen: Was wollen wir mehr?

Nutzungspläne

Der Inhalt des dritten Kapitels geht den Bürger wieder stark an. Während die Richtpläne der Kantone für den Landeigentümer unverbindlich bleiben, werden die *Nutzungspläne*, die insbesondere die *Nutzungszonen des Bauens und der Landwirtschaft* und schliesslich die *Schutzzonen* regeln, *für alle Bürger verbindlich*. In der Regel finden sie in den gemeindlichen Zonenplänen ihren Niederschlag, die nach kantonalem Recht unterschiedlich rechtsverbindlich werden. Es ginge zu weit, hier auf alle Einzelheiten eintreten zu wollen. Ich bemühe mich um das Wesentliche. Wichtig ist: wir erhalten *Bauzonen und Landwirtschaftszonen*, etwas, wofür wir uns schon lange eingesetzt haben. Die Zersiedlung des Landes, die Zersplitterung der Bebauung muss aufhören. Die Landwirtschaftsgebiete, deren es, nebenbei gesagt, noch sehr viele, fruchtbare und zusammenhängende gibt, müssen uns und den nachfolgenden Generationen erhalten bleiben. Wer den Tanz ums «Goldene Kalb» in der vergangenen Hochkonjunkturperiode miterlebt hat und verfolgen konnte, wie *Grundlagen der bäuerlichen Existenz spekulativ zerstört* wurden, der kann dem Gesetzgeber nur dankbar sein für diesen mutigen Schritt. Persönlich bin ich sogar der Meinung, der Artikel 20 gehöre in die Kategorie der grossen gesetzgeberischen Leistungen, wie seinerzeit jene, die uns und allen folgenden Generationen den *intakten Wald* beschert haben. Freilich, es werden nicht alle Bauern, nicht alle Landaufkäufer – deren es viele gab und immer noch gibt – jubilieren, aber als Volk werden wir froh und dankbar sein, wenn unser Land in seiner Pracht erhalten bleibt. Hoffentlich haben die eidgenössischen Räte den gleichen Mut wie der Bundesrat und der Delegierte für Raumplanung, hoffentlich stehen nicht nur ein paar Idealisten, sondern auch wir und andere Organisationen hinter diesem zukunftssträchtigen Gedanken.

Über die *Bauzonen* ist hier nichts auszusagen, sie werden von den Kantonen geregelt. Sie sollen jedoch *nur nach Bedarf erschlossen* werden. Im Blick auf die überdimensionierten

Baugebiete der Schweiz, die ich einleitend erwähnt habe, ist dieser kurze und klare Rechtssatz von grösster Bedeutung. Er ermöglicht eine *Etappeneinteilung der Baugebiete* und ihre systematische Ausstattung mit Strassen, Leitungen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Der allzu grosse Vorrat wird so auf ganz natürliche Art zweckmässig und sparsam verwendet. Als Gemeindeberater erhalten wir ein brauchbares Instrument, das durch den ausführlichen Artikel 24 (besonders Absatz 3), der die *Baureife* der Grundstücke umreisst, ergänzt wird. Richtig und massvoll angewandt, wird das dargebotene Instrumentarium schwierige Operationen zulassen, die die Gesundheit des Patienten fördern werden.

Die Schutzzonen an See- und Flussufern, an Waldrändern, die Bewahrung von besonders schönen und wertvollen Landschaften, von national, regional oder lokal bedeutsamen Ortbildern, von Natur- und Kulturdenkmälern erleichtern es uns und vielen Mitbürgern, der gedankenlosen Zerstörung der Heimat Einhalt zu gebieten. Das Schaffen von Schutzzonen wird allerdings nur ein erster Schritt sein (andere, unter Umständen kostspielige Schritte können folgen), aber eben, der erste Schritt soll statthaft werden, was besonders auf Gemeindestufe sehr umstritten war.

Ich betrachte die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung für die *Nutzungsplanung auf Gemeindestufe* als einen grossen Fortschritt und bedaure es, zu den Planern der älteren Generation zu gehören. Wir mussten uns vieles aus den Fingern saugen und hatten immer Angst, unsere Entschlüsse würden nach vielen genommenen Hürden beim Bundesgericht in Lausanne endgültig straucheln. Die Grundsatzgesetzgebung des Bundes, wie sie jetzt vorliegt, ist das, was wir uns gewünscht hatten. Es ist sehr zu hoffen, die Kantone werden in ihren Baugesetzen und die Gemeinden mit ihren Zonenplänen und Bauordnungen das Gebotene ausschöpfen.

Beratendes Organ des Bundesrates

In gebotener Kürze ist es mir nicht möglich, auf alle Aspekte der Planung, auf die im Werden begriffenen Konzepte, auf Fragen der Enteignung und Entschädigung, auf die vorgesehenen Bundesbeiträge an Orts-, Regional- und Kantonalpläne und an die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Planern und vieles andere einzutreten, das noch zum Thema gehört. Einen Punkt aber möchte ich noch besonders herausgreifen. Im verworfenen Gesetzesentwurf (bevor er in die Räte kam), war die Gründung eines *Raumplanungsrates* von 60 Mitgliedern stipuliert gewesen, der dann vom Ständerat gestrichen worden ist. Bundesrat Furgler und M. Baschung bringen jetzt eine bescheidenere Lösung mit einem *fünfzehnköpfigen beratenden Organ des Bundesrates* – wenn ich mich so ausdrücken darf – in Wiedererwägung. Ich persönlich bin fest davon überzeugt, eine solche Institution sei segensreich. Aus persönlicher Erfahrung weiss ich, wie solche Gremien funktionieren und was die Exekutive, die sich nicht allein mit Planungsfragen zu befassen hat, aus ihnen schöpfen kann. Ich möchte daher den Wunsch an das Parlament richten, die eidgenössische Planungskommission das Licht der Welt erblicken zu lassen. Die Planungskommission ist ein guter Bestandteil des Raumplanungsgesetzes, dem ich eine leidenschaftslose parlamentarische Behandlung, eine frohe Geburt und ein langes erspriessliches Leben wünsche.

Adresse des Verfassers: H. Marti, dipl. Arch. ETH, Marti + Kast, Sophienstr. 2, 8032 Zürich.